

Ausfertigung

Landgericht Ingolstadt

Az.: 21 S 1571/07
15 C 874/07 AG Ingolstadt

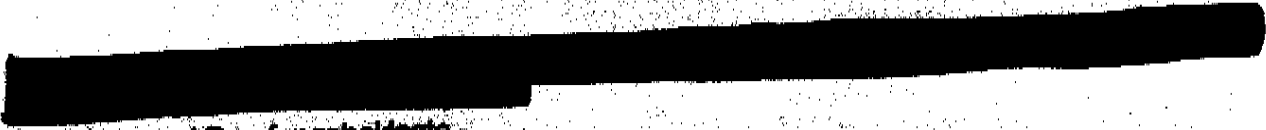
Frist:
Eingegangen
21 FEB. 2008
Alexander Thamm
...

209.



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte der Berufungsbeklagten:

Rechtsanwalt Thamm Alexander, Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim, Gz.: 223/06 AT/tp

gegen

Wagner Sven, Klosterstr. 16, 85082 Kösching

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers:

Rechtsanwälte Heindl, Schweiger und Partner, Neustadt 530, 84028 Landshut, Gz.: 07 0701 02

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Ingolstadt -2. Zivilkammer- durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Strohmayer, Richter am Landgericht Desing und Richter am Landgericht Niklaus am 28.01.2008 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2008 folgendes

Endurteil

I.

Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 08.08.2007 Az.: 15 C 874/07- wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

II.

- Seite 2 von 8 -

Die Revision wird nicht zugelassen.

III.

Der Berufungstreitwert wird auf 1.950,50 € festgesetzt.

- Seite 3 von 8 -

Entscheidungsgründe

I.

Die Parteien streiten im Rahmen einer Feststellungsklage über die (Nicht-)Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung eines Entgelts für einen hervorgehobenen Eintrag in dem vom Beklagten beworbenen regionalen Onlinebranchenbuch.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst Bezug genommen auf das angefochtene Endurteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 08.08.2007 (Blatt 24/36 der Akte).

Das Amtsgericht Ingolstadt hat im schriftlichen Verfahren ohne weitere Beweisaufnahme der Feststellungsklage der Klägerin stattgegeben, wonach die Klägerin nicht verpflichtet ist, auf Grund des von ihr am 07.07.2006 unterzeichneten Formulars des Beklagten an diesen insgesamt 1.950,00 Euro (Zahlbetrag wohl ein offensichtlicher Schreibfehler, müsste gemäß Klageantrag richtig 1.950,50 Euro heißen) zu bezahlen. Des weiteren wurde der Beklagte verurteilt, an die Klägerin die vorgerichtlichen nicht anrechnungsfähigen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 106,45 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.2007 zu bezahlen.

In seiner Berufungsbegründung rügt der Beklagte im Wesentlichen, dass der Klägerin das notwendige Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO für ihre Feststellungsklage fehle und im Übrigen das Erstgericht zu Unrecht von einer arglistigen Täuschung des Be-

- Seite 4 von 8 -

klagen ausgegangen sei, weil die von ihm in seinem Formular verwendeten Angaben vollständig und richtig gewesen seien. Da er weder objektiv, noch subjektiv über die Kostenpflichtigkeit seines hervorgehobenen Branchenbucheintrages getäuscht habe, stehe der Klägerin kein wirksamer Anfechtungsgrund zur Seite (Blatt 46/49 der Akte).

Der Beklagte beantragt daher - unter Bezugnahme auf seine schriftliche Berufungsbe-
gründung vom 24.09.2007 -

unter Aufhebung des angefochtenen Endurteils des Amtsgerichts Ingolstadt die Klage
abzuweisen.

Dem gegenüber beantragt die Klägerin,

die kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung.

Wegen des Vorbringens der beiden Parteien in der 1. und 2. Instanz wird auf die zwi-
schen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf das Sitzungs-
protokoll des Landgerichts Ingolstadt vom 28.01.2008 (Bl.62/64 d.A.) verwiesen.

Im Berufungsverfahren wurde - mit Ausnahme einer formlosen Anhörung des Beklagten
zu dem von ihm verwendeten Formular - keine förmliche Beweisaufnahme durchgeführt.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat im Ergebnis zu Recht der Feststellungsklage stattgegeben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die vollumfänglich zutreffenden

- Seite 5 von 8 -

Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Auch die im Berufungsverhandlungstermin erfolgte formlose Anhörung des Beklagten zu der inhaltlichen Ausgestaltung des von ihm verwendeten Formulars bestätigt letztlich die rechtliche Einschätzung des Erstgerichts, wonach der Beklagte, -auch wenn er möglicherweise nicht selbst dieses Formular (mit-)entwickelt hatte- gerade dieses Formular in dem Bewusstsein verwendet, dass dieses möglicherweise zur Irreführung und entsprechenden Beeinflussung geeignet ist, um den jeweiligen Adressaten zu täuschen. Zwar sind die einzelnen Passagen des vom Beklagten verwendeten Formulars jeweils für sich nicht unrichtig. In der geschickten Zusammenstellung der verschiedenen Angaben im Formular entsteht jedoch bei dem flüchtigen bzw. unbedarften Leser der Eindruck, dass er mit seiner bloßen Unterschrift noch keinen kostenpflichtigen, nämlich keinen hervorgehobenen Eintrag auslöst. Nachdem die Klägerin im vorliegenden Fall ohne gesonderte handschriftliche Korrektur auf dem vermeintlichen Korrekturabzugs lediglich ihren Firmenstempel einsetzte und ausdrücklich keine Einbindung von Bildern zu ihrem Grundeintrag wünschte, spricht die bloße Unterschrift der Klägerin unter Verwendung ihres Firmenstempel hier dafür, dass sie lediglich den kostenfreien Grundeintrag, möglicherweise unter Berücksichtigung der abweichenden Daten auf ihrem Firmenstempel haben und keinen kostenpflichtigen "hervorgehobenen" Eintrag veranlassen wollte. Der Umstand, dass die Beklagte in ihrem Formular dem Adressaten keine Gelegenheit gab, z. B. durch Ankreuzen der beiden einzigen Alternativen (kostenfreier Grundeintrag und kostenpflichtiger hervorgehobener Eintrag) diese konkret auszuwählen und stattdessen nur eine Unterschriftsmöglichkeit für den kostenpflichtigen Eintrag im Formular vorgesehen war, beweist nach Auffassung der Berufungskammer den zumindest vorsätzlich bedingten Irrtumserregungs- und Täuschungsvorsatz hinsichtlich von unbeabsichtigt kosten auslösenden Folgen einer Formularunterschrift. Zudem spricht auch der kleingedruckte Fließtext in der Unterschriftsrubrik "Wichtig" mit darin angeordneten Satzfolgen, dass es den Beklagten als Verwender dieses Formulars darauf ankam, dass der Adressat den kostenpflichtigen Hinweis überliest und durch die Unterschrift unbeabsichtigt einen kosten trächtigen Eintrag in das Internetbranchenbuch veranlasst. Insbesondere der letzte Satz des Fließtextes, wonach "Das Verzeichnis nicht nur hervorgehobene Einträge enthält, bei nicht Unterschrift kommt nur der kostenlose Grundeintrag zu Stande" beweist, dass es dem Beklagten auf eine Verschleiерung der kostenpflichtigen Rechtsfolgen ei-

- Seite 6 von 8 -

ner Unterschrift ankommt. Die Art und Weise, wie der Beklagte trotz der fettgedruckten Hinweise ("Die jährliche Grundeintragung ist kostenlos" und "Korrekturabzug") den Adressaten durch die einzig mögliche Unterschriftsrubrik zu einer Unterschrift eines unangemessen teuren "hervorgehobenen Branchenbucheintrags" verleitet, ohne dass der Beklagte den jeweiligen Empfänger seines Formulars über die Größe und den Umfang seines "hervorgehobenen Branchenbucheintrags" aufklärt, Indiziert, dass die Zielgruppe des Beklagten letztlich der gutgläubige bzw. blauäugige Durchschnittsleser ist, welcher mit einer schnellen Unterschrift unbeabsichtigt einen kostenträchtigen Eintrag im Branchenbuch auslöst. Aus dieser Zusammenstellung der vom Beklagten in seinem Formular gemachten Angaben kann im vorliegenden Fall auch auf dem Irrtumserregungs- und Täuschungswillen des Beklagten hinsichtlich der Auswirkungen einer (Vertrags-)Unterschrift geschlossen werden. Diese vom Beklagten bewusst herbeigeführte Irreführungsgefahr des Adressaten ist im vorliegenden Fall von einem derart großen Gewicht, dass - entgegen der Rechtsauffassung des Beklagtenvertreters- auf eine rechtlich relevante arglistige Täuschung i.S. des § 123 BGB geschlossen werden muss. Diese Irrtumserregung und Täuschung ist auch für die Abgabe der Unterschrift der Klägerin ursächlich geworden, weil sich die Klägerin über die Rechtsfolgen ihrer Unterschrift geirrt hat, obwohl sie lediglich einen kostenfreien, weil nicht hervorgehobenen Grundeintrag haben wollte.

Aus den genannten Gründen war die Berufung somit als unbegründet zurückzuweisen.

- Seite 7 von 8 -

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Demnach hat der Beklagte die Kosten seiner erfolglos eingelegten Berufung zu tragen.

IV.

Die Revision war gemäß § 543 Abs.2 ZPO nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder eine grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes erfordert. Vielmehr handelt es sich hier vielmehr um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung.

V.

Der Berufungstreitwert war gemäß §§ 3 ZPO, 47 Abs.2 Satz 1 GKG entsprechend dem Hauptsachebetrag der negativen Feststellungsklage auf 1.950,50 Euro festzusetzen.

Dagegen waren die mit der isolierten Leistungsklage in Ziffer II geltend gemachten nicht anrechnungsfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 106,45 Euro gemäß § 4 ZPO als bloße Nebenforderung als nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen.

gez.

Desing
Richter
am Landgericht

Niklaus
Richter
am Landgericht

Strohmayer
Vorsitzender Richter
am Landgericht

- Seite 8 von 8 -

Verkündet am 28.01.2008

gez.
Rotte, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Ingolstadt, 19.02.2008

Rotte
Rotte, JO Sekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle